

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 07:38
An: Almut Föllner (almut.foeller@sapv-bu.de); 'Gregor Sattelberger'; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de); 'Elisabeth Trifas'
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Info: 10-37-2020 Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung / ergänzende Informationen
Anlagen: Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung_2020_12_16.pdf; Begründung der 11_bayerischen IfSMV_vom 15_12_2020.pdf; Anlage 2a - Formular_Isolation-bei-positivem-Schnelltest.pdf; Anlage 2b - Infoblatt_positiver-Schnelltest.pdf; Anlage 2c - Formular_negativer-Test-Bestaetigung-allgemein.pdf; GMS an Verbände d Leistungserbringer zu § 9 11. BayIfSMV.pdf; AV-Isolation-BayMBI-Nr-705-Tenor.pdf; Anlage - Übersicht lokale Testzentren - Stand 04-12-2020.pdf; GMS Neufassung AV Isolation - Quarantäne und Test.pdf

Liebe SAPV-Teams,

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert zur **11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (BayIfSMV9) in einem **ergänzenden Ministerialschreiben (GMS)** an die Verbände und Leistungserbringer, mit weiteren Anlagen zu:

- Fragestellungen im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV
- Begründung der 11. BayIfSMV
- Neufassung der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen
- Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“ (AV Isolation)
- Übersicht über die lokalen Testzentren
- Informationen zum Einsatz der PoC-Antigen-Tests
- Anlage 2c: Vordruck einer Bestätigung negativer Tests, welcher von Ihnen als Musterformular genutzt werden kann

In der 11. BayIfSMV, werden die SAPV-Teams nicht konkret benannt. Unter §9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen findet sich folgende Beschreibung, mit Fußnote 2 versehen:

„2 Ambulante Pflegedienste müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.“

Zu dieser Fußnote ist keine weitere Erläuterung abgebildet.

Text aus der Begründung der 11 IfSMV:

In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird neu die Testung von Mitarbeitern ambulanter Pflegedienste geregelt:

„Danach müssen Betreiber ambulanter Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

..... Auch die Pflegenden in der ambulanten Pflege haben Kontakt zu zahlreichen Pflegebedürftigen.

Diese Arbeitsbedingungen in der ambulanten Pflege begünstigen eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 trotz etablierter Hygiene- und Schutzkonzepte.

Regelmäßige Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion in der ambulanten Pflege dienen dem Schutz der Pflegebedürftigen.

Die Nutzung von Antigen-Schnelltests eröffnet hier einfache und kurzfristig durchführbare Untersuchungen. Sie ermöglichen die frühzeitige Identifikation und Isolation betroffener Personen. Präventive, regelmäßige Testungen des Personals erhalten zusätzlich die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste. Die neue Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 ist daher erforderlich, um Pflegebedürftige, die durch das Coronavirus in ganz besonderem Maße bedroht sind, möglichst umfassend zu schützen.“

Im ergänzenden Ministerialschreiben (GMS) von Herrn Dr. Opolony findet sich unter **Punkt 3:**

3. Umgang mit sonstigen Personen

Bei sonstigen Personen, die nicht Personal, Bewohnerinnen oder Bewohner oder Besucher sind, und die zu beruflichen Zwecken die Einrichtung betreten, z. B. behandelnde Ärzte, Therapeuten, Betreuerinnen und Betreuer, Richterinnen und Richter, Sachverständige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA bzw. des MDK, ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11 BayIfSMV nicht anzuwenden. Dennoch wird die Vorlage eines negativen Testergebnisses empfohlen, was im Rahmen des einrichtungsindividueller Schutz- und Hygienekonzeptes festgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Testung nur auf freiwilliger Basis möglich ist. Es obliegt der Entscheidung der Einrichtung, ob Sie im Rahmen ihres Hausrechts nach Art. 5 PflWoqG nach sorgfältiger Abwägung eine Betretung bei fehlender Testung untersagt.

Punkt 13:

Zu amb. Pflegediensten (und teilstationären Pflegeeinrichtungen) sollen in Kürze gesonderte Informationen kommen.

→ Vor dem Wochenende wurde das StMGP schriftlich angefragt:

*Welche Handlungsmaßnahmen gelten konkret für die SAPV-Teams, die hier als ambulant Tätige nicht explizit aufgeführt sind?

*Sollen sich die Teams an den Vorgaben für die ambulanten Pflegedienste orientieren?

→ Sobald der Geschäftsstelle des LSB eine Antwort bzw. weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie informieren.

Viele Grüße

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: annette.becker@sapv-bayern.de

www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800

Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt

Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



WWW:
CHARTA-FUER-
STERBENDE.DE
*Wir
unterstützen
die Charta*

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.